

SP Kanton Bern - Postfach 1096 - 3000 Bern 23

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern
info.ra@bve.be.ch



Bern, 14. Dezember 2016

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

1 GRUNDSÄTZLICHES

Die SP würde den Kanton Bern bezüglich Energiegesetzgebung gerne schweizweit unter den fortschrittlichsten Kantonen positioniert sehen und bedauert es deshalb, dass die MuKE nicht vollumfänglich umgesetzt werden sollen. Wir würden auch ein vollständiges Verbot des Ersatzes von Ölheizungen mit einer angemessenen Übergangsfrist begrüßen. Auch die Anreize zur Förderung Energieproduktionsanlagen, welche Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren, gehen uns zu wenig weit und sollten verstärkt werden. Im Gesetz (Art. 51) wird zwar die Energieeffizienz der Beleuchtung behandelt. Eine Effizienzregelung für andere Haushalt-Elektrogeräte (Kühlschränke, Motoren, Waschmaschinen usw.) wird aber vermisst. Effizienzregelungen für Geräte ähnlich den im Programm <http://www.energieeffizienz.ch> aufgeführten Geräten, könnten weitere Effizienzpotentiale eröffnen und erachten wir als sinnvoll und notwendig. Die Kennzeichnung der Effizienzklasse auf Elektrogeräten ist geregelt, jedoch gibt es für den Ersatz ineffizienter Geräte keine Regelungen.

Für die SP ist zudem unverständlich, dass die Rücklieferatarife für Strom aus PV-Anlagen durch das Energieunternehmen BKW - als kantonales Werk - massiv herabgesetzt wurden, so dass solche Anlagen kaum mehr wirtschaftlich betrieben werden können.

2 BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Art 10 Abs. 2

Vorschlag zur Abänderung des Artikels 10 Abs. 2: Alle Berner Gemeinden haben innert 10 Jahren einen Energie-Richtplan zu erstellen. Dieser kann auch im Verbund mit Nachbargemeinden erarbeitet werden.

Kommentar: Diese Pflicht gilt heute nur für vom Kanton bestimmte Energierelevante Gemeinden und ist für weitere freiwillig. Der Richtplan ist für Bauwillige ein hilfreiches Planungsmittel.

Art 13 Abs. 1a

Vorschlag zur Anpassung: Die Bau- und Betriebskosten der Anlagen müssen den einzelnen Energiebezügern im Verhältnis zum realen Verbrauch verrechnet werden.

Kommentar: Die Kosten von im Contracting betriebenen Fernwärmeanlagen werden Mietern oft Pauschal verrechnet. Dies kann für energiebewusste Mieter zu höheren Energiekosten führen als sie anteilmässig beziehen. Gilt die Anschlusspflicht, muss diese Gerechtigkeit (z. B. durch Erfassung individueller Heizkosten) hergestellt werden.

Art 36a Abs. 2

Es ist unklar, wie das diesbezügliche Vorgehen bei Stockwerkeigentum ist. Dies müsste unbedingt geklärt werden. Ein GEAK sollte zudem für alle älteren Gebäude verlangt werden (z. B. erbaut vor 1990).

Kommentar: Der GEAK zeigt den Eigentümern auf einfache und preisgünstige Weise effiziente Energiesparszenarien und somit auch monetäres Einsparpotential auf. Geschieht dies erst beim Verkauf, wird die Energiesparmöglichkeit unter Umständen erst in einer späteren Generation (nämlich beim nächsten Handwechsel) aufgezeigt. Bis dahin könnte jedoch schon ein beträchtliches Sparpotential genutzt worden sein. Die Kosten für den GEAK sind bezogen auf die Einsparungen marginal.

Art 39a

In Artikel 39 sollte die Förderung des «Eigenstromverbrauch» auch für Altbauten verankert werden. Weiter soll im Gesetz ein genauer Wert festgelegt werden wie z. B. analog der MuKE: 10 W/m² Energiebezugsfläche.

Kommentar: Wer Eigenstrom verbraucht entlastet in der Regel das Netz. In Industrie-/Bauzonen welche neue Netzinfrastruktur benötigen, kann der Eigenstromverbrauch zu Infrastruktur-Einsparungen (z.B. Trafos, Netzverkabelung) führen. Dies sollte den Eigenstromnutzern zurückvergütet werden

Art 39a Abs. 3 (neu)

«Die Gemeinden können in ihren Vorschriften bestimmen, dass die Bauherren, die von der Eigenstromerzeugung befreit werden, der Gemeinde eine angemessene, zweckgebundene Ersatzabgabe zu leisten haben. Die Abgabe ist nach dem Wert zu bemessen, den die Nichterfüllung der Eigenstromerzeugungspflicht für den Bauherrn hat.»

Kommentar: Im neuen Absatz 3 soll damit analog zur Parkplatzerstellungspflicht eine Ersatzabgabe ermöglicht werden für Neubauten, die von der Eigenstromerzeugung befreit werden.

Art 40a Abs. 1

Wir würden es begrüßen, wenn die Anforderungen erhöht würden. «Wird in bestehenden Wohnbauten der Wärmeerzeuger ersetzt, sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 70 Prozent des massgebenden Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht überschreitet.»

Kommentar: 90% ist eine hoch angesetzte Prozentzahl. Gebäude mit besseren Werten können heute einfach realisiert werden.

Art 42

Die Formulierung dieses Artikels ist nicht schlüssig nachvollziehbar. Allenfalls sollte der Begriff «Energiebedarf» mit «externer Energiebezug» ersetzt werden.

Art 52 Abs. 4

Anpassung der Formulierung; «Für neue kommunale Gebäude oder bei Gesamtrenovierungen von kommunalen Gebäuden gelten erhöhte Minimalanforderungen an die Energienutzung.»

Kommentar: Der Begriff erhöhte «Minimalanforderungen» ist unpräzise gefasst. Die Präzisierung könnte zum Beispiel lauten «...haben zumindest der GEAK Gesamtenergie Effizienzklasse A zu entsprechen.»

3 SCHLUSSBEMERKUNG

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Ursula Marti
Parteipräsidentin



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär